



## EXTERNENPRÜFUNGEN ZUM ERWERB EINES BERUFSABSCHLUSSES NACH LANDESRECHT

- Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Heilerziehung
- Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger
- Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent

**Rechtsgrundlagen:** Allgemeine Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK, Anlage B, in der jeweils gültigen Fassung und  
Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs - PO-Externe-BK vom 26.05.1999 in der jeweils gültigen Fassung

### Wichtiger Hinweis:

Mit der 24. VO zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist die Erhebung einer Prüfungsgebühr vorgesehen.

Die Tarifstelle 21.1.9 der o.a. Verwaltungsgebührenordnung sieht für die Zulassung und Durchführung einer Externenprüfung gemäß der Allgemeinen Externenprüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs eine Gebühr in Höhe von 300 € bis 660 € vor (für diese Prüfung 300 €).

Der Gebührenbescheid wird mit dem Bescheid über die Zulassung zur Externenprüfung bekanntgegeben. Die Gebühr wird mit der Zulassung zur Prüfung fällig.

Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die **vor Beginn** der Prüfung zurücktreten erhalten die Prüfungsgebühr erstattet. In allen anderen Fällen werden gezahlte Prüfungsgebühren nicht erstattet.

### Vorbemerkung

Die Externenprüfung ermöglicht den Erwerb des Berufsabschlusses. Da die Externenprüfung ohne Schulbesuch erfolgt, ist sie notwendigerweise umfangreicher als die Abschlussprüfung, die im Bildungsgang abgelegt wird.

### Zulassungsvoraussetzungen

Externe können an der Staatlichen Berufsabschlussprüfung des Bildungsgangs „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger, Staatlich geprüfte Sozialhelferin/Staatlich geprüfter Sozialhelfer, Staatlich geprüfte Sozialhelferin/Staatlich geprüfter Sozialhelfer, Schwerpunkt Heilerziehung“ teilnehmen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. Nachweis des **Hauptschulabschlusses**.
2. Nachweis einer mindestens **vierjährigen einschlägigen Berufspraxis** (mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit, Bescheinigung des Arbeitgebers).
3. **Individuelle Darlegung einer angemessenen Prüfungsvorbereitung**
4. **Versicherung**,
  - dass in der Prüfung vorausgegangenen Jahr keine entsprechende Berufsfachschule besucht wurde und
  - dass der angestrebte Abschluss in einem früheren Verfahren nicht endgültig nicht bestanden wurde.

## Anmeldemodalitäten

Die Zulassung zur Prüfung ist spätestens bis zum 01.02. jeden Jahres (Ausschlussfrist) schriftlich mit allen geforderten Unterlagen **in beglaubigter Fotokopie** bei der für den Wohnsitz zuständigen Bezirksregierung formlos zu beantragen.

Soweit die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen erfüllt, wird sie/er zur Prüfung zugelassen und erhält nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen Bescheid (ca. Mitte bis Ende Februar), in dem ihr/ihm die Schule, die mit der Durchführung der Prüfung beauftragt wurde, benannt wird.

Über weitere Einzelheiten (z. B. Zeitpunkt, Durchführung und Ablauf der Prüfung) wird die Bewerberin/der Bewerber rechtzeitig von der beauftragten Schule unterrichtet.

Des Weiteren kann bei der entsprechenden Berufsfachschule eine Literaturliste mit Büchern, mit denen es sinnvoll ist, sich auf die Prüfung vorzubereiten, angefordert werden.

## Bewerbungsunterlagen

Dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf mit Darlegung des Bildungsweges und des beruflichen Werdeganges,
2. **amtlich beglaubigte Fotokopie** des Nachweises des Hauptschulabschlusses ggf. eines höherwertigen Schulabschlusses
3. Nachweis der erforderlichen hauptberuflichen einschlägigen Tätigkeit (**beglaubigte Fotokopie**) oder der gleichwertigen Vorbildung,
4. Nachweis der Art und des Umfangs der Prüfungsvorbereitung z. B. durch Vorlage einer Literaturliste mit Büchern, die zur Prüfungsvorbereitung eingesetzt werden.
5. Versicherung
  - dass im vorausgegangenen Jahr keine entsprechende Berufsfachschule besucht wurde **und**
  - dass der angestrebte Abschluss in einem früheren Verfahren nicht endgültig nicht bestanden wurde

## Ablauf der Prüfung

Die Prüfung besteht aus drei schriftlichen Prüfungsarbeiten, die jeweils durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden.

Die Aufgabenstellung für jede der Arbeiten ergibt sich aus den beruflichen Handlungsfeldern.

Die Dauer der einzelnen Prüfungsarbeiten beträgt zwischen 90 und 150 Minuten; die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfungsarbeiten soll 360 Minuten nicht überschreiten.

Zwei der drei Prüfungsarbeiten entsprechen in der Regel den jeweiligen Prüfungsarbeiten der Berufsabschlussprüfung des entsprechenden Berufskollegs.

Die dritte Prüfungsarbeit beinhaltet die Planung, Durchführung und Reflexion einer praktischen Aufgabe des beruflichen Tätigkeitsbereichs. Die Planung entspricht dem schriftlichen Prüfungsteil. Die vorgelegte Planung muss im beruflichen Tätigkeitsbereich praktisch umgesetzt werden. Die darauf bezogene mündliche Prüfung bezieht sich auf die schriftliche Planung und die Durchführung.

Die Externenprüfung ist bestanden, wenn die Leistung des Prüflings in jeder Prüfungsarbeit, jeweils ergänzt durch die mündliche Leistung mindestens mit "ausreichend" benotet wird.

## Nachprüfung

Zur Nachprüfung wird zugelassen, wer durch Verbesserung der Note von "mangelhaft" auf "ausreichend" in einer einzigen Prüfungsarbeit die Abschlussbedingungen erfüllt.

## Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Externenprüfung kann zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden (Wenn es sich hierbei um den ersten Prüfungsversuch gehandelt hat.).

Die Prüfung kann nur insgesamt wiederholt werden.

Sie ist fristgerecht (01.02. des folgenden Jahres) bei der Bezirksregierung mit allen erforderlichen Unterlagen **neu** zu beantragen.

## Rücktritt von der Prüfung

Im Falle eines Rücktritts von der Prüfung ist sowohl die Bezirksregierung als auch das mit der Prüfung beauftragte Berufskolleg umgehend schriftlich zu informieren. Ein Rücktritt ist bis zum Beginn der schriftlichen Prüfung möglich.

Bei einem späteren Rücktritt von der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der Externenprüfung berechtigt dazu, die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen.

## Kosten

Für diese Externenprüfung fällt eine Prüfungsgebühr **in Höhe von 300 Euro an**. Die Gebühr wird mit der Zulassung zur Prüfung (ca. Mitte/Ende Februar) fällig. Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die **vor Beginn** der Prüfung zurücktreten erhalten die Prüfungsgebühr erstattet. In allen anderen Fällen werden gezahlte Prüfungsgebühren nicht erstattet.

Des Weiteren können Materialkosten (Kopien, Prüfungspapier etc.) Aufwandsentschädigungen für die Prüfung von der prüfenden Schule in Rechnung gestellt werden.